

LEITLINIEN

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 18. Dezember 2013

zur Änderung der Leitlinie EZB/2004/18 über die Beschaffung von Euro-Banknoten

(EZB/2013/49)

(2014/54/EU)

DER EZB-RAT —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 1,

Artikel 1

Änderung

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 16,

Artikel 2 Absatz 1 der Leitlinie EZB/2004/18 erhält folgende Fassung:

in Erwägung nachstehender Gründe:

„(1) Das einheitliche Ausschreibungsverfahren des Eurosystems beginnt an einem vom EZB-Rat festgelegten Zeitpunkt.“

(1) Artikel 2 Absatz 1 der Leitlinie EZB/2004/18 vom 16. September 2004 über die Beschaffung von Euro-Banknoten ⁽¹⁾ sah vor, dass das einheitliche Ausschreibungsverfahren des Eurosystems (single Eurosystem tender procedure, SETP) spätestens am 1. Januar 2012 beginnt.

Artikel 2

Inkrafttreten

(2) Artikel 2 Absatz 1 der Leitlinie EZB/2004/18 wurde durch die Leitlinie EZB/2011/3 vom 18. März 2011 zur Änderung der Leitlinie EZB/2004/18 über die Beschaffung von Euro-Banknoten ⁽²⁾ dahin gehend geändert, dass das SETP spätestens am 1. Januar 2014 beginnt, es sei denn, der EZB-Rat beschließt einen anderen Zeitpunkt für den Beginn dieses Verfahrens.

Diese Leitlinie tritt am Tag ihrer Mitteilung an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, in Kraft.

Artikel 3

Adressaten

(3) Nach Artikel 21 der Leitlinie EZB/2004/18 überprüft der EZB-Rat die Leitlinie EZB/2004/18 zu Beginn des Jahres 2008 und alle zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt.

Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten gerichtet, deren Währung der Euro ist.

(4) Im Rahmen seiner letzten Überprüfung der Leitlinie EZB/2004/18 hat der EZB-Rat beschlossen, aufgrund einer Änderung der Annahmen, auf denen der voraussichtliche Zeitpunkt für den Beginn des SETP basierte, einen späteren Zeitpunkt für den Beginn des SETP vorzusehen.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. Dezember 2013.

(5) Daher sollte die Leitlinie EZB/2004/18 entsprechend geändert werden —

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

⁽¹⁾ ABl. L 320 vom 21.10.2004, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 86 vom 1.4.2011, S. 77.